

II-2427 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 010.032-Parl./73

Wien, am 12. April 1973

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

1104 / A.B.  
zu 1096 / J.  
Präs. am 13. April 1973

Die schriftliche parlamentarische  
Anfrage Nr. 1096/J-NR/73, die die Abgeordneten  
Ing. Gradinger und Genossen am 15.2.1973 an mich  
richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1): Der Erlaß des Bundes-  
ministeriums für Unterricht und Kunst vom 12.12.1972,  
Zl. 872.274-I/8B/72 hatte folgenden Wortlaut:  
"Bezugnehmend auf die mit do.obzit. Bericht zur Kenntnis  
gebrachte Kündigung des Vertragslehrers mit Sonder-  
vertrag Johann WOLF wird folgendes festgestellt:

Gemäß § 30 (1), 2. Satz, des VBG 1948,  
BGB1. Nr. 86, in der derzeit geltenden Fassung, endet  
ein auf b e s t i m m t e Zeit eingegangenes Dienst-  
verhältnis auch mit Ablauf der Zeit, für die es einge-  
gangen wurde oder mit Abschluß der Arbeit, auf die es  
abgestellt war; ein auf u n b e s t i m m t e Zeit eingegangenes  
Dienstverhältnis endet f e r n e r durch Kündigung mit  
Ablauf der Kündigungsfrist.

Da anlässlich der Bestellung eines  
Vertraglehrers mit Sondervertrag nur ein Dienstver-  
hältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wird, ist die auf  
Grund der bezogenen Gesetzesstelle vorgenommene Kündi-  
gung in rechtwidriger Weise erfolgt. Das Wort "ferner"  
der eingangs zitierten Bestimmung soll nur zum Ausdruck  
bringen, daß ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes  
Dienstverhältnis neben den unter Punkt a - e des ersten

Satzes angeführten Gründen auch durch Kündigung beendet werden kann, nicht jedoch, daß dieser Beendigungsgrund auch für ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis herangezogen werden kann. In diesem Sinne hat der OGH wiederholt entschieden.

Da der Betreffende weder um Dienstfreistellung angesucht, noch eine Beendigung seines Dienstverhältnisses anstrebt, ist die rechtswidrig verfügte Kündigung zu beheben".

ad 2): Ich stelle fest, daß der Landesschulrat für Burgenland, der mit obigem Erlaß ausgesprochenen Weisung vollinhaltlich entsprochen hat, indem er die zit.Kündigung des Vertragslehrers mit Sondervertrag Johann WOLF aufgehoben hat. Das Aufsichtsrecht einer Zentralstelle des Bundes kann sich nicht so weit erstrecken, daß einer Dienstbehörde unterer Instanz auch der Wortlaut für allfällige Begründungen vorgeschrieben wird.

ad 3): Da durch den zit.Erlaß des Landesschulrates für Burgenland der Weisung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vollinhaltlich Rechnung getragen worden ist, sehe ich keine Veranlassung, den Präsidenten des Landesschulrates eine Anweisung im Sinne dieses Punktes der Anfrage zu erteilen.

ad 4): Die Beantwortung dieses Anfragepunktes ergibt sich aus der Beantwortung des Punktes 3.

